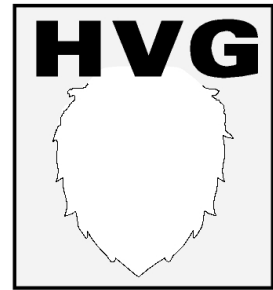


An die

Mitglieder der HVG



Your German Hopportunity!

HVG Hopfenverwertungs-
genossenschaft e. G.

Kellerstrasse 1

D-85283 Wolnzach

Tel: +49 - (0)8442 - 95 71-00

Fax: +49 - (0)8442 - 95 71-69

www.hvg-germany.de

contact@hvg-germany.de

Wolnzach, 20.03.2008

Sehr geehrte Hopfenpflanzlerin,
sehr geehrter Hopfenpflanzler,

immer wieder treten Jahre auf, in denen es aufgrund zu geringer Niederschläge zu unterdurchschnittlichen Hopfenerträgen kommt. Die aktuell viel diskutierte Klimaerwärmung hat bereits zu einem häufigeren Auftreten solcher Jahre geführt. Die Prognosen sagen eine weitere Klimaerwärmung voraus und damit auch eine weitere Häufung trockener Jahre. Deutschland ist einer der weltweit wichtigsten Hopfenproduzenten. Mindererträge in Deutschland gefährden die weltweite Hopfenversorgung insgesamt. Um dem zukünftig noch größeren Risiko von Trockenjahren zu begegnen, haben Vorstand und Aufsichtsrat der Erzeugergemeinschaft HVG Hopfenverwertungsgenossenschaft e.G. in ihrer gemeinsamen Sitzung vom 22. Januar 2008 ein **Förderprogramm für Bewässerungsmaßnahmen** in der Hopfenproduktion ihrer Mitglieder beschlossen.

Ziel der Förderung ist die Errichtung von Bewässerungssystemen an solchen Hopfenstandorten, an denen zum einen die Ernteminderung in Trockenjahren erheblich ist und zum anderen die notwendigen Voraussetzungen wie die Wasserverfügbarkeit vor Ort und die Bereitschaft zur Bewässerung auf dem Betrieb gegeben ist. Es soll für die kommenden Jahre die Hopfenerzeugung in Deutschland stabilisiert und somit die Versorgungssicherheit mit Hopfen aus Deutschland erhöht werden. Letztendlich wird so die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands im weltweiten Hopfenmarkt gestärkt. Von diesem Programm profitiert dadurch jeder einzelne deutsche Hopfenpflanzler, selbst wenn er selber an diesem Programm nicht teil nimmt.

Das Förderprogramm ist auf 6,0 Mio. Euro begrenzt, wobei pro gefördertem Hektar Hopfenfläche 2.000 Euro bezuschusst werden und somit 3.000 Hektar gefördert werden. Soweit die Anmeldungen diese 3.000 ha überschreiten, werden entsprechende prozentuale Kürzungen bei der Förderfläche jedes angemeldeten Betriebes vorgenommen (Es wird kein „Windhundverfahren“ durchgeführt!). Bitte beachten Sie, dass Sie mit Ihrer Teilnahme am Programm neben den Fördergeldern auch einen erheblichen Teil der gesamten Kosten für die Bewässerung auf Ihrem Betrieb durch Eigenmittel abdecken müssen. Ebenso müssen Sie die notwendige Genehmigung zur Entnahme von Wasser etwa aus Brunnen, Oberflächengewässern oder Leitungsnetzen einholen. Dieses Programm fördert die Wasserverteilung mittels Tröpfchenschlauch. Falls Sie die Wasserbeschaffung, Wasserzuleitung usw. durch ein anderes Programm wie etwa das Agrarinvestitionsförderprogramm AFP fördern lassen wollen, klären Sie bitte rechtzeitig ab, ob Sie den Beginn im HVG-Programm nicht so lange aufschieben müssen, bis auch der Maßnahmenbeginn im anderen Programm gestattet ist.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie die Antragsformulare und Fördergrundsätze zum beschlossenen Förderprogramm der Erzeugergemeinschaft HVG. Bitte lesen Sie diese genau durch, füllen Sie bei einer Teilnahme das Formular gewissenhaft aus und senden Sie es dann bis spätestens 15. April 2008 an uns zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Johann Pichlmaier
Vorsitzender des Vorstandes

Adolf Schapfl
Vorsitzender des Aufsichtsrates

Programm der Erzeugergemeinschaft HVG e. G., Wolnzach,
zur Förderung von Bewässerungsanlagen im Hopfenbau
in den Jahren 2008 bis 2010
vom 22. Januar 2008
- Fördergrundsätze -

1. Grundlage und Zweck der Förderung

Vorstand und Aufsichtsrat der HVG Hopfenverwertungsgenossenschaft e.G. haben am 22. Januar 2008 beschlossen, den eigenen Genossenschaftsmitgliedern auf Basis der Beihilfe eine Förderung für die Errichtung von Bewässerungssystemen im Hopfenbau zu gewähren. Hierbei handelt es sich um eine Maßnahme gemäß VO (EG) 1952/2005 Art. 6 Buchstabe c) bzw. der Folgeverordnung VO (EG) Nr. 1234/2007 Art. 122 Buchstabe c)

Diese hat den Zweck, die Hopfenerzeugung in den Anbaugebieten Hallertau, Tettngang und Elbe-Saale den Markterfordernissen anzupassen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Errichtung von Systemen zur Verteilung von Wasser im Hopfengarten nach dem Prinzip der Tröpfchenbewässerung.

Es werden nur Systeme gefördert, die für eine Verwendung über mindestens 5 Jahre geeignet sind.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Erzeugergemeinschaft HVG Hopfenverwertungsgenossenschaft e.G.

Die Mitgliedschaft muss bis zum Ende der Bindefrist, dem 30.06.2013, bestehen bleiben (ausgenommen Ausscheiden durch Betriebsübergabe oder Tod).

Es kann nur maximal so viel Fläche je Mitglied gefördert werden, wie das Mitglied in 2008 in seinem Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) ausweist. Auch darf in keinem der folgenden Jahre bis zum Ende der Bindefrist die Hopfenfläche laut FNN unter die geförderte Fläche fallen. Wird in einem oder mehreren Jahren die geförderte Fläche laut FNN unterschritten, so ist die zu Unrecht erhaltene Förderung zurückzuzahlen.

4. Fördervoraussetzungen

1. Die Fläche, deren Bewässerung gefördert wird, muss Hopfenfläche sein, die zur Berechnung der Zeichnungspflicht des genossenschaftlichen Geschäftsguthabens herangezogen wird („Mitgliedsfläche“).
2. Das verwendete System zur Wasserverteilung im Hopfengarten arbeitet nach dem Prinzip der Tröpfchenbewässerung.
3. Die Anschaffung der Systeme zur Wasserverteilung im Hopfengarten liegt im Zeitraum zwischen dem 13.02.2008 und dem 31.12.2009. Ausschlaggebend ist das Datum der Rechnung, welche Umfang und Zeitpunkt der Anschaffung belegt.

4. In der Regel wird nur die Anschaffung neuer (ungebrauchter) Systeme zur Wasserverteilung im Hopfengarten gefördert. Über die Förderung von gebrauchten Verteilersystemen wird im Rahmen einer Einzelprüfung entschieden.
5. Die als Beleg dienende Rechnung muss vom Antragssteller vollständig bezahlt sein, bevor eine Förderung dafür ausgezahlt werden kann.
6. Der Antragssteller stellt der HVG alle notwendigen Belege fristgerecht zur Verfügung (Ausschlusspflicht). Insbesondere ist eine Kopie des FNN von 2008 bis einschließlich 2013 jährlich bis spätestens 30. Juni eines jeden Jahres bei der HVG einzureichen.

5. Förderhöhe

Die förderfähige Fläche wird ermittelt, in dem die gekauften laufenden Meter Bewässerungsschlauch mit dem Wert 3.200 m/ha auf die Fläche umgeschlagen wird.

Die Förderung wird ausbezahlt, nachdem das Bewässerungssystem beschafft, installiert, funktionsfähig und kontrolliert worden ist.

Sollten die im Programm insgesamt angemeldete Hopfenfläche den Wert von 3.000 Hektar überschreiten, so behält sich die HVG vor, die förderfähige Fläche je Betrieb um einen entsprechenden prozentualen Betrag zu verringern.

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

6. Antragstellung

Der Hopfenpflanzer legt bis zum 15.04.2008 (Ausschlussfrist) das ausgefüllte Anmeldeformular bei der Erzeugergemeinschaft HVG vor.

7. Pflichten der Zuwendungsempfänger

1. Der Zuwendungsempfänger reicht die notwendigen Belege rechtzeitig bei der HVG ein. Die folgenden Daten gelten als Ausschlussfrist:
 - a. Antrag auf Teilnahme am Förderprogramm bis spätestens 15.04.2008
 - b. Nachweis über die Anschaffung und Bezahlung der Verteilsysteme bis spätestens 28.02.2010
 - c. Erklärung zur Herstellung der vollständigen Einsatzbereitschaft des gesamten Bewässerungssystems bis spätestens 01.08.2010
2. Als Mindestfläche gelten 0,3 Hektar je teilnehmender Betrieb.
3. Die geförderte Hopfenfläche darf ausschließlich mit Tröpfchenbewässerung bewässert werden.
4. Die betriebseigene Hopfenfläche nach dem Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) aus dem Mehrfachantrag darf in keinem der Jahre 2009 bis einschließlich 2013 unter die geförderte Bewässerungsfläche fallen.

5. Während der Laufzeit des Programmes (2008 bis einschließlich 2013) ist jährlich bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres der Flächen- und Nutzungsnachweis bei der HVG einzureichen. Der teilnehmende Betrieb erklärt weiterhin ausdrücklich, dass die HVG berechtigt ist, die relevanten Daten zur Kontrolle der Programmteilnahme von den zuständigen Stellen einzuholen.
6. Der teilnehmende Betrieb muss Mitglied in der HVG mindestens bis zum Ende der Programmteilnahme (= 30.06.2013) sein.
7. Der Begünstigte ist verpflichtet, die bei ihm verbleibenden Antrags- und Bewilligungsunterlagen 7 Jahre lang aufzubewahren.

8. Sonstige Vereinbarungen

8.1 Der Begünstigte hat die Sonderzahlung unverzüglich zurückzuzahlen, wenn er

- a) sie zu Unrecht erhalten hat,
- b) sie durch unzutreffende Angaben erlangt hat,
- c) die im Antrag und den Anlagen hierzu angegebenen Verpflichtungen nicht einhält.

8.2 Zurückzuzahlende Beträge sind vom Zeitpunkt des Empfangs an mit 5 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach §247 BGB zu verzinsen.

8.3. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung Bonn, das zuständige Amt für Landwirtschaft und deren übergeordnete Landesbehörden und die Erzeugergemeinschaft HVG e.G. haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen

8.4 Subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Abs. 7 Strafgesetzbuch sind insbesondere

- die Mitgliedschaft des teilnehmenden Betriebes in der Erzeugergemeinschaft
- Die Angaben über die Hopfenanbauflächen, auf denen die Bewässerung im Hopfenanbau stattfindet

9. Kontrolle

Die unter Nr. 8.3 genannten Behörden und Stellen können stichprobenartig Vor-Ort-Kontrollen durchführen.

Der Zuwendungsbegünstigte ist damit einverstanden, dass die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Bonn sowie die Erzeugergemeinschaft HVG bei den zuständigen Ämtern für Landwirtschaft während der Programmteilnahme und ein weiteres Jahr darüber hinaus zu Kontrollzwecken einen Flächendatenabgleich durchführen kann.

10. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt für Unterlagen, die bis zum 31.07. eines Jahres eingereicht werden, bis spätestens zum 31. August desselben Jahres.

Wolnzach, den 20.03.2008



Dr. Johann Pichlmaier
Vorsitzender des Vorstandes



Adolf Schapfl
Vorsitzender des Aufsichtsrates